

bisherige Fassung:

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand;
- b. dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem 1. Vizepräsidenten
- c. dem 2. Vizepräsidenten
- d. dem 3. Vizepräsidenten
- e. dem Kassenverwalter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a. den Präsidenten allein
oder
- b. den 1. und 2. und 3. Vizepräsidenten und dem Kassenverwalter, jeweils zwei gemeinschaftlich.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die drei Vizepräsidenten und der Kassenverwalter nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. der Schriftführer
- b. der Kammerverwalter
- c. der Sprecher der Aktiven.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Zuwahl den erweiterten Vorstand zu verstärken oder Unterausschüsse zu berufen.

Er beruft auch den Elfer-Rat und das Prinzenpaar.

§ 8 Protokollierung und Beurkundung

Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist

vom Schriftführer (Protokollführer) und vom Präsidenten oder vom 1. oder 2. oder 3. Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

Neue Fassung:

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand;
- b. dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. **drei Vizepräsidenten**
- c. dem Kassenverwalter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a. den Präsidenten allein
- oder
- b. den **drei Vizepräsidenten** und dem Kassenverwalter, jeweils zwei gemeinschaftlich.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die drei Vizepräsidenten und der Kassenverwalter nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. der Schriftführer
- b. der Kammerverwalter
- c. der Sprecher der Aktiven.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Zuwahl den erweiterten Vorstand zu verstärken oder Unterausschüsse zu berufen.

Er beruft auch den Elfer-Rat und das Prinzenpaar.

§ 8 Protokollierung und Beurkundung

Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer (Protokollführer) und vom Präsidenten oder von **einem der drei Vizepräsidenten** zu unterzeichnen.